

Fragen zur Futtermittelhygieneverordnung (FMHygVO)

1. Was sind Zusatzstoffe im Sinne der Verordnung und wozu zählen Konservierungsstoffe wie z. B. Propionsäure und Futterharnstoff?

Antwort:

Zusatzstoffe im Sinne der FMHygVO sind Zusatzstoffe in reiner Form. Zusatzstoffe zur Verwendung in der Tierernährung sind Stoffe, Mikroorganismen oder Zubereitungen, die keine Futtermittelausgangserzeugnisse oder Vormischungen sind und bewusst Futtermitteln oder Wasser zugesetzt werden. Somit zählen auch Propionsäure und Futterharnstoff zu den Zusatzstoffen. Landwirte, die Zusatzstoffe in reiner Form verwenden, werden nicht mehr als Primärproduzenten betrachtet. Eine Ausnahmeregelung besteht diesbezüglich nur für Silierzusatzstoffe. Landwirte, die keine anderen Zusatzstoffe einsetzen, bleiben Primärproduzenten.

2. Was sind Vormischungen und zählen Mineral- und Fertigfuttermittel dazu?

Antwort:

Vormischungen sind Mischungen von Futterzusatzstoffen oder Mischungen aus einem oder mehreren Futtermittelzusatzstoffen mit Futtermittel-Ausgangserzeugnissen oder Wasser als Träger, die nicht für die direkte Verfütterung an Tiere bestimmt sind.

Mineralfuttermittel, Salzlecksteine, Ergänzungsfuttermittel und andere Fertigfuttermittel sind keine Vormischungen, auch wenn sie Zusatzstoffe enthalten.

3. Gehören Propylenglykol (1,2 Propandiol) oder Calciumcarbonat zu den Einzelfuttermitteln oder Zusatzstoffen?

Antwort:

Solange der Landwirt z. B. Propylenglykol oder Calciumcarbonat als Einzelfuttermittel (muss als solches gekennzeichnet sein) bezieht und verwendet, gilt er als Primärproduzent und muss lediglich die Anforderungen von Anhang I der FMHygVO erfüllen.

Von einer Verwendung als Zusatzstoff (und nicht als Einzelfuttermittel) ist dann auszugehen, wenn dieser Stoff als Zusatzstoff gekennzeichnet ist und entsprechend seiner Zweckbestimmung als Zusatzstoff eingesetzt wird.

Die Einstufung ist also von der Deklaration und der Verwendung eines Stoffes abhängig.

4. Was sind die Folgen des Einsatzes von Zusatzstoffen und wie ist bei der Einrichtung eines HACCP-Konzeptes zu verfahren?

Antwort:

Wer z. B. Säuren zur Konservierung verwendet, die nicht als Silierzusatzstoffe zugelassen sind, muss zusätzlich Anhang II der FMHygVO erfüllen und ein System der Gefahrenanalyse und kritischen Kontrollpunkte (HACCP) einrichten. Die DLG wurde durch Bundesminister Seehofer gebeten, Empfehlungen für die Anwendung von Konservierungsstoffen und anderen Zusatzstoffen im landwirtschaftlichen Betrieb zu erarbeiten und zu veröffentlichen, die den Anforderungen an die FMHygVO entsprechen. Dabei sollen auch kritische Kontrollpunkte identifiziert werden mit dem Ziel, ggf. einfache Muster-HACCP-Dokumente für ein betriebsspezifisches Konzept vorzubereiten.

Landwirte, die Futtermittelzusatzstoffe einsetzen und sich fristgerecht bis zum 01.01.2006 haben registrieren lassen, müssen bis spätestens 01.01.2008 ein HACCP-System vorweisen und die Anforderungen von Anhang II erfüllen. Näheres zur Erfüllung der Anforderungen des Anhang II regelt ein Merkblatt des Bundes:

http://www.bvl.bund.de/cln_027/DE/02_Futtermittel/00_doks_download/Leitfaden_fuer_die_Kontrolle_und_Anwendungen_des_HACCP_Konzeptes,templateId=raw,property=publicationFile.pdf/Leitfaden_fuer_die_Kontrolle_und_Anwendungen_des_HACCP_Konzeptes.pdf

Ein Leitfaden zum Thema Einrichtung eines HACCP-Systems des BVL findet man im Internet unter

http://www.bvl.bund.de/cln_027/DE/02_Futtermittel/00_doks_download/Leitfaden_fuer_die_Kontrolle_und_Anwendungen_des_HACCP_Konzeptes,templateId=raw,property=publicationFile.pdf/Leitfaden_fuer_die_Kontrolle_und_Anwendungen_des_HACCP_Konzeptes.pdf

5. Was ist bei Arzneimitteln (z. B. Entwurmung) bzw. Arzneimittelvormischungen zu beachten?

Antwort:

Hier gelten die Vorschriften des Arzneimittelgesetzes (AMG).

Fütterungsarzneimittel (= Arzneimittel in verfütterungsfertiger Form, die aus Arzneimittel-Vormischungen und Mischfuttermitteln hergestellt werden) dürfen seit 01.01.2006 nur noch Betriebe mit einer arzneimittelrechtlichen Erlaubnis herstellen.

Arzneimittel-Vormischungen, die nicht zugleich als Fertigarzneimittel zugelassen sind (s. unten), dürfen vom Tierarzt nicht an den Tierhalter abgegeben werden. Der Tierhalter darf solche Arzneimittel-Vormischungen nicht erwerben.

Von den Arzneimittel-Vormischungen und den Fütterungsarzneimitteln zu unterscheiden sind Fertigarzneimittel, die zur Verabreichung über das Futter oder Tränkwasser zugelassen sind. Diese dürfen unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben an die Landwirte zur entsprechenden Verabreichung an die Tiere abgegeben werden.

Sowohl aus futtermittelrechtlicher als auch arzneimittelrechtlicher Sicht ist zu beachten, dass Verschleppungen von Arzneimitteln durch die Lagerung und Handhabung der Futtermittel vermieden werden müssen.

6. Welcher Landwirt muss sich als Futtermittelunternehmer registrieren lassen?

Antwort:

Jeder Landwirt, der Futtermittelunternehmer im Sinne der FMHygVO ist und an der Erzeugung, Herstellung, Verarbeitung, Lagerung, Beförderung und dem Vertrieb von Futtermitteln beteiligt ist, ist verpflichtet sich registrieren zu lassen. Die Registrierung ist auch dann erforderlich, wenn eigen erzeugte Futtermittel im eigenen Betrieb verfüttert werden.

Die Registrierung dürfte also für die allermeisten Landwirte in Bayern verpflichtend sein.

7. Wann, von wem und in welcher Form erhalten registrierte Betriebe verbindliche Auskünfte über die einzuhaltenden Vorschriften?

Antwort:

Die einzuhaltenden Vorschriften sind verbindlich in der FMHygVO

(<http://www.regierung-oberbayern.de/Bereich5/5wirueberuns/5sgvorstell/56sgvor/futtermrecht.htm> oder Kreisverwaltungsbehörde) festgelegt.

Jeder Unternehmer hat sich rechtzeitig selbst über die gesetzlichen Rahmenbedingungen zu informieren. Über wichtige Änderungen wird i. d. R. auch in der Fachpresse entsprechend berichtet.

8. Ist die Regelung, dass nicht registrierte Futtermittelerzeuger keine entsprechenden Produkte in den Handel bringen dürfen, schon in Kraft?

Antwort:

Die Rechtslage ist umgekehrt: Futtermittelunternehmer (dazu gehört auch der Handel) und Landwirte dürfen sich seit 01.01.2006 nur Futtermittel von Betrieben beschaffen und verwenden, die gemäß FMHygVO registriert und/oder zugelassen sind. Landwirte (und auch Händler) dürfen sich also nur Futtermittel von registrierten Betrieben beschaffen. Diese Verpflichtung wird auch im Rahmen der Cross Compliance Kontrollen geprüft. Jeder Landwirt muss daher sicherstellen, dass die ihn beliefernden Betriebe über eine Registrierung verfügen. Das Verzeichnis der registrierten Futtermittelunternehmen in Bayern (ohne Landwirte) kann im Internet (www.reg-ob.de Stichwort "Futtermittel", dann unter der Rubrik "Service, Für die Futtermittelunternehmer") oder bei den Kreisverwaltungsbehörden eingesehen werden.

9. Wann ist Futter nicht mehr sicher?

Antwort:

Gemäß Art. 15 VO (EG) Nr. 178/2002 dürfen Futtermittel, die nicht sicher sind, nicht in den Verkehr gebracht (z. B. an andere Landwirte abgegeben) oder an der Lebensmittelgewinnung dienende Tiere verfüttert werden.

Futtermittel gelten als nicht sicher, wenn davon auszugehen ist, dass sie

- die Gesundheit von Mensch oder Tier beeinträchtigen können,

- bewirken, dass die Lebensmittel, die aus den der Lebensmittelgewinnung dienenden Tieren hergestellt werden, als nicht sicher für den Verzehr durch den Menschen anzusehen sind.

Futtermittel sind beispielsweise nicht sicher, wenn sie verbotene Stoffe wie z. B. gebeiztes Saatgut, mit Holzschutzmittel behandeltes Holz, unzulässige Stoffe wie z. B. Tiermehl oder unerwünschte Stoffe über dem Höchstgehalt wie z. B. Dioxine, best. Schwermetalle (Cadmium, Quecksilber, Arsen), Mutterkorn, best. Pflanzenschutzmittel usw. enthalten.

Der Landwirt muss aufgrund seiner Kenntnisse und Qualifikation, wie sie auch nach Anhang III der FMHygVO gefordert wird, in der Lage sein, augenscheinliche Verunreinigungen zu erkennen und entsprechend zu bewerten. Im Zweifelsfall ist eine Laboruntersuchung zu veranlassen.

10. Wie muss der Landwirt hinsichtlich der Verunreinigungen durch Vögel, Schadnager oder Katzen verfahren?

Antwort:

Nach der Futtermittelhygiene-VO muss der Landwirt Maßnahmen ergreifen, um eine gefährliche Kontamination durch Tiere und Schädlinge so weit wie möglich zu verhindern.

Allein die Tatsache, dass z. B. Schwalben oder andere Vögel im Stall nisten oder sich aufhalten, ist kein Beanstandungsgrund. Wenn es also zu nennenswerten Kontaminationen von Futtermitteln kommen kann (also z.B. wenn sich die Nester genau über Futtermitteln - im Lager, im Trog, auf dem Futtertisch ... - befinden), sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um eine Beeinträchtigung der Futtermittel durch Vogelkot zu verhindern. Denkbar sind z. B. Bretter/Folien/Tücher unter die Nester (zum Auffangen des Kotes), partielles Abdecken von Futtermitteln, regelmäßiges Abkehren und Reinigen von Futtertisch und Tränkebecken, Aussondern belasteter Futtermittelteile, ggf. verstärkte Kontrolle bestimmter Lager- und Fütterungsstellen auf Koteintrag, u. a., um den Eintrag zu minimieren.

11. Was passiert mit Heu oder Gras bzw. Silage von Wiesen, die als „Hundeklo“ missbraucht werden?

Antwort:

Aufwuchs von Wiesenstreifen, die als „Hundeklo“ missbraucht werden und bei denen der Kot auch nicht entfernt werden kann, darf nicht verfüttert werden. Die Verantwortung für die Qualität und damit für die Verunreinigung des Futtermittels liegt allein beim Landwirt, auch wenn er diese nicht verursacht hat.

12. Müssen Landwirte mit eigenem Brunnen eine aktuelle Wasseruntersuchung vorlegen?

Antwort:

Aus futtermittelrechtlicher Sicht nicht. Tränkewasser muss so beschaffen sein, dass es für die betreffenden Tiere geeignet ist. Bei begründeten Bedenken hinsichtlich einer Kontamination von Tieren oder tierischen Erzeugnissen durch das Wasser sind nach einer Untersuchung des Wassers auf Problemstoffe Maßnahmen zur Bewertung und Minimierung der Risiken zu treffen.

13. Wo kann man die Höchstgehalte von unerwünschten Stoffen nachsehen?

Antwort:

Höchstgehalte unerwünschter Stoffe können beispielsweise im Internet unter <http://217.160.60.235/BGBL/bgl1f/bgl103s2499.pdf> in der aktuellen Änderung der Futtermittelverordnung nachgesehen werden.

14. Wie müssen die erforderlichen Kenntnisse für die Fütterung und Betreuung von Tieren nachgewiesen werden?

Antwort:

Als Nachweis reicht z. B.

- eine entsprechende Ausbildung in einem landwirtschaftlichen oder vergleichbaren Beruf oder der Besuch der Landwirtschaftsschule,
- eine langjährige berufliche Praxis in der Fütterung und Betreuung von Tieren,
- ein landwirtschaftliches oder tierärztliches Studium

- usw.